

DGB Bundesvorstand | Henriette-Herz-Platz 2 | 10178 Berlin

Deutscher Bundestag
Frau Renate Künast
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin**Anhörung Rechtsausschuss: Änderung des § 253 HGB**

12. Februar 2016

Sehr geehrte Frau Künast,

aus der Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist das Ansinnen der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD zu unterstützen, im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie, die handelsrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des bilanziellen Ausweises von Pensionsverpflichtungen zu ändern.

Die bisherige, mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) von 2009 in das HGB eingefügte Vorschrift, hatte gegenüber der bis 2009 geltenden Rechtslage den Vorzug, dass eine für alle Unternehmen einheitliche Bewertungsgrundlage existiert, sodass bilanzpolitische Spielräume entfielen, die in der bis 2009 weitgehend freien Wahl des Abzinsungssatzes bis zur Obergrenze von 6% lagen.

Die damals erwarteten Effekte der Umstellung für Unternehmen, die mit dem steuerrechtlichen Abzinsungssatz von 6% abgezinst hatten, waren überschaubar, weil der dem BilMoG entsprechende Zinssatz zum 31.12.2009 bei 5,25% lag.

Dennoch wurde zur Abmilderung der Umstellungseffekte mit Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 EG-HGB die Möglichkeit einer sich über max. 15 Jahre erstreckenden ratierlichen Ansammlung geschaffen, um besondere Härten zu vermeiden.

Auch der DGB hatte damals die Orientierung an Marktzinsen mitgetragen, weil der steuerrechtliche Abzinsungssatz relativ hoch schien, und eine einheitliche Regelung für alle Unternehmen eine objektivierbare Größe haben sollte.

Zum Zeitpunkt der BilMoG-Gesetzgebung war aber eine Kapitalmarktentwicklung mit einer langanhaltenden, extremen Niedrigzinsphase auf Basis erheblicher Eingriffe seitens der Staaten und der Zentralbanken nicht absehbar.

Die Dramatik wird besonders deutlich, wenn man vor dem Hintergrund der oben dargestellten Zinsdifferenz 2009 die weitere Entwicklung betrachtet.

Matthias Müller
Leiter Abteilung Finanzen

matthias.mueller@dgb.de

Telefon: 030-24060-225
Telefax: 030-24060-412

FIN-mm/zck

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Nach einer Berechnung der auf die Bewertung von Pensionsverpflichtungen spezialisierten Fa. Mercer Deutschland, ergibt sich folgende Zahlenreihe (mit einem auf Schätzungen beruhenden) Ausblick:

Entwicklung des Rechnungszinses für HGB-Bewertungen		
31.12.2008	5,25%	
31.12.2009	5,25%	
31.12.2010	5,15%	
31.12.2011	5,14%	
31.12.2012	5,04%	
31.12.2013	4,88%	
31.12.2014	4,53%	
31.12.2015	3,89%	
31.12.2016	3,32%	geschätzt
31.12.2017	2,92%	geschätzt
31.12.2018	2,48%	geschätzt

Quelle: Mercer Deutschland GmbH

Infolge der Kapitalmarktentwicklung sehen sich die Unternehmen mit hohen Pensionsverpflichtungen mit entsprechend veränderten Bilanzkennzahlen wie einer erheblich verschlechterten Eigenkapitalquote konfrontiert. Dies hat u.a. Konsequenzen für Verhandlungen mit Kreditgebern und für eine insolvenzrechtliche Reinvermögensbetrachtung.

Die in Aussicht genommene Veränderung ist aus Sicht des DGB erforderlich, weil sich Bilanzrelationen und Refinanzierungsbedingungen betroffener Unternehmen ausschließlich aufgrund exogener, vom Unternehmen nicht beeinflussbarer Faktoren auf Basis der handelsrechtlichen Vorschriften und nicht aufgrund der eigenen Geschäftstätigkeit massiv verschlechtern. Die reale Verpflichtungshöhe bleibt ebenso unberührt wie die tatsächliche Zahlungsfähigkeit des Unternehmens.

Es handelt sich ausschließlich um die bilanzielle Darstellung, die aber selbst Auswirkungen auf die betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach sich ziehen kann. Das wäre anders, wenn sich die Aufzinsung der Pensionsrückstellungen tatsächlich aus der Verzinsung von im Unternehmen gehaltenen festverzinslichen Wertpapieren zu finanzieren hätte. Dies ist allerdings bei produzierenden Unternehmen in der Regel nicht der Fall.

Diese Unternehmen investieren in das eigene Geschäft, das üblicherweise im Durchschnitt erheblich höhere Beiträge zum Unternehmenserfolg beisteuert, als die Finanzanlage in Wertpapieren dies kann.

Die nun mit dem Antrag der Koalitionsfraktionen angestrebte Ausdehnung des Berechnungszeitraums für den Abzinsungssatz von derzeit 7 Jahren auf 10 oder mehr Jahre verschafft eine „Atempause“ – mehr nicht.

Handelte es sich bei der aktuellen Problemsituation um eine nur noch kurzzeitig wirkende Kapitalmarktanomalie, so wäre die Auswirkung auf die Unternehmen angesichts der inzwischen erreichten „Tallage“ in der Zinsentwicklung zwar erheblich, aber mögliche Umkehr-effekte wenigstens bald zu erwarten.

Allerdings muss von einer deutlich länger wirkenden Tiefzinsphase ausgegangen werden. Der Zeitgewinn könnte immerhin Luft schaffen, um über eine nachhaltige Problemlösung nachzudenken.

Wünschenswert wäre es, auf Dauer von der Marktziinsorientierung abzuweichen, und stattdessen einen für alle Unternehmen verpflichtenden Zinssatz vorzusehen, der sich beispielsweise an der Größenordnung des Zinssatzes zum 31.12.2014 orientieren könnte. Damit würde das bisherige Niveau festgeschrieben und das ursprüngliche Ziel der Einengung bilanzpolitischer Spielräume wäre weiterhin gewährleistet.

Das Ziel der jetzt zu realisierenden Veränderung liegt aus Sicht des DGB in einer Abwendung bilanzieller Folgelasten exogener Effekte. Im Wesentlichen geht es um eine Stärkung der handelsbilanziellen Eigenkapitalposition des Unternehmens mit einer entsprechend verbesserten Kreditwürdigkeit.

Die Innenfinanzierungsfähigkeit des Unternehmens darf durch die nun angestrebte gesetzliche Hilfsmaßnahme nicht verschlechtert werden. Dies setzt voraus, dass die so freigesetzten Mittel im Unternehmen verbleiben. Nur so kann die Eigenkapitalausstattung verbessert werden. Der Abfluss der freigesetzten Mittel ist daher – wie im Antrag der Koalitionsfraktionen auch vorgesehen – mittels einer Ausschüttungssperre zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Müller